

Rasler¹: „Anträge im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der preussischen Monarchie können doch nur zwei Voraussetzungen haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — die preussische Regierung — nicht in der Lage oder nicht läßig gewesen sind, das richtige Maß Dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen . . . oder Sie halten uns für schwächere, verlegene Leute, die ermunthigt werden müssen, denen man eine *douce violence* anthun müsse, damit sie sich entschließen, Das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von dem übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt — in Dem, was unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen. Der Vorredner (v. Bennigsen) hat nun gesagt, daß sein Amendement die Befugnisse der Preußen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtigt und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwidern geben, daß darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind, zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Berücksichtigung finden, doch nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesezte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der inneren letzten Souveränität, . . . kann nicht mehr bestehen neben einer contraffignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesraths aus preussischen oder anderen Beamten ernannt ist, und es ist und bleibt eine *capitis dominatio* für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesraths ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwoagen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souveränität auf sich nehmen wollen? Wir haben aber die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanzministerien, bleiben würden, Wochen lang verhandelt.“ Die Rede schloß: „. . . Ich kann in Bezug auf das vorliegende (Amendement), dessen Tendenz mir vollständig klar ist und welches ich von Neuem seit gestern Gelegenheit gehabt habe, mit den anwesenden Bundeskommissionen zu besprechen, die Versicherung im Namen sämmtlicher Regierungen wiederholen, daß dieses Amendement für sie vollständig unannehmbar ist und es das ernsthafteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe.“ Graf Beckh von Huc² betonte hierauf: „Das Amendement Bennigsen bezweckt entweder, verantwortliche Vorstandmitglieder im Bundesrath selbst neben dem Bundeskanzler einzuführen; in dem Fall wird eine Einigkeit der preussischen Abstimmung im Bundesrath vereitelt oder wenigstens zweifelhaft gemacht. Die Herren sind entweder dem Bundeskanzler direct untergeben, dann ist ihre Verantwortlichkeit gleich Null, oder sie sind es nicht, dann ist eine Meinungsverschiedenheit möglich. Die andere Alternative ist: es werden verantwortliche Vorstandmitglieder neben dem Bundeskanzler außerhalb des Bundesraths constituirt; dann ist ein Reichsministerium eingeführt, welches entweder keine Bedeutung hat oder, wenn eine solche, in der That die Souveränität der übrigen Staaten mehr oder minder mediatisiren würde.“ v. Thielau bemerkte³ u. A.: „Ich bin nämlich der Meinung, daß der Bundeskanzler nichts weiter ist als ein Delegirter der königlich preussischen Regierung. Die Herren aus dem Bundesrath sind nichts als Delegirte ihrer Regierungen, und als solcher steht der Bundeskanzler allen anderen Kommissionen

¹ Sten. Ber. S. 368.² Sten. Ber. S. 391.³ Sten. Ber. S. 368.